

Die Leistungen im Überblick

1. Reise-Krankenversicherung

Kein Selbstbehalt

2. Kranken-Rücktransport

3. Medizinische Assistance

Stornoberatung, Hilfe im Notfall und Service

Krank vor der Reise? Die ELVIA Stornoberatung hilft!

In jeder Reiserücktritt-Versicherung ist die ELVIA Stornoberatung inklusive. Erfahrene Reisemediziner beraten telefonisch rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr, ob Ihre Reise im Krankheitsfall sofort storniert werden muss oder abgewartet werden kann, ob Sie doch reisen können. Das Risiko von eventuell höheren Stornokosten übernehmen wir. So lassen sich Zahlungskürzungen im Schadenfall vermeiden.

Wichtig für Hilfe im Notfall während der Reise:

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bereit
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (z. B. Anschrift Ihrer Bank, Konto- / Kreditkartennummer, Bankleitzahl etc.).

Telefon + 49.89.6 24 24 - 245

Ihre **Schadenmeldung nach der Reise** geht am einfachsten und schnellsten unter:

www.allianz-assistance.de/schadenmeldung

oder alternativ per Post an unsere Schadenabteilung (Adresse siehe rechts).

Wenn Sie **Fragen zu den Versicherungsleistungen** haben, kontaktieren Sie unser Service-Team. Wir informieren Sie rund um das Thema Reiseschutz:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

Telefax: +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service@allianz-assistance.de

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Reiseart: gültig für alle Reisearten

Geltungsbereich: Deutschland und alle Staaten der Europäischen Union sowie das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming)

Maximaler Reisepreis: keine Beschränkung

Reisedauer: Die Versicherung gilt für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 93 Tage.

Einzel-Prämie: gültig für jeweils eine Person

Abschlusshinweise: Der Abschluss ist bis zum zweiten Werktag nach Einreise möglich. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Der ELVIA Incoming-Krankenschutz und die Incoming-Haftpflicht-Versicherung können bis zu einer Gesamtversicherungsdauer von maximal 93 Tagen innerhalb eines Jahres ab Versicherungsbeginn abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz endet mit Begründung eines ständigen Wohnsitzes im Geltungsbereich.

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Buchungsbestätigung / Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Prämie nicht bezahlt ist.

Die Höhe der Prämie richtet sich in der Regel nach dem ausgewählten Versicherungsschutz, der Laufzeit des Vertrages und dem Preis der versicherten Reise. Prämien für höhere Reisepreise auf Anfrage.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von AGA International S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AGA International S.A.

Niederlassung für Deutschland

Ludmillastraße 26, D - 81543 München

ab 1. Januar 2013:

Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim bei München

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink

Registergericht: München HRB 4605

USt.-IdNr.: DE 129274528 / VersSt.-Nr.: 9116 80200191

AGA International S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts

Sitz der Gesellschaft: Paris (Frankreich)

Handelsregister: R.C.S. Paris 519 490 080

Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Laurence Maurice, Lidia Luka-Lognoné, Didier Lebre, Dr. Ulrich Delius, Jonathan Ansell, Roland Rykart

Bedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, für ELVIA Reiseschutz

Im Folgenden kurz AGA genannt

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseschutz AVB AB 13

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Reiseschutz-Produkte. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

§ 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

1. In der Reiserücktritt-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
Nach Reisebuchung ist der Abschluss des Versicherungsvertrages bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt muss der Abschluss des Versicherungsvertrages binnen drei Werktagen nach Reisebuchung erfolgen.
2. In den übrigen Versicherungssparten
 - a) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
 - b) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
 - c) verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat;
 - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht

oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.

- c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - d) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.
2. Hat die versicherte Person keinen Wohnsitz in der EU oder im EWR, besteht Versicherungsschutz nur für Reisen innerhalb Europas und der Mittelmeer-Anrainerstaaten.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich AGA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann AGA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AGA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

§ 7 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AGA schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. AGA tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Incoming-Krankenschutz AVB IC 13

§ 1 Welche Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsschutz der Reise-Krankenversicherung (inkl. Kranken-Rücktransport) und der Medizinischen Assistance für vorübergehende Reisen in alle Staaten der Europäischen Union sowie vorübergehende Reisen im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (Geltungsbereich Incoming)?

1. Für den Incoming-Krankenschutz gelten die AVB der Reise-Krankenversicherung (AVB RK) zusammen mit der nachstehenden zusätzlichen Regelung von § 2 AVB IC. Der Incoming-Versicherungsschutz kann bis zu einer Gesamtversicherungsdauer von höchstens 93 Tagen innerhalb eines Jahres ab Beginn der Versicherung vereinbart werden. Der Versicherungsschutz endet mit der Begründung eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland.
2. Für den Kranken-Rücktransport gelten die AVB für Kranken-Rücktransport (AVB RT).
3. Für die Medizinische Assistance gelten die AVB der Medizinischen Assistance (AVB MAS.)

§ 2 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für den Incoming-Krankenschutz?

1. Während einer vorübergehenden Reise im Geltungsbereich Incoming bietet AGA Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktage nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wurde. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreisedokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit – frühestens mit dem Grenzübertritt in den Geltungsbereich Incoming – und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.
3. Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 AVB RK höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ oder Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ, vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 AVB RK werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.
4. Versicherungsschutz besteht für die ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche für die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen und deren Folge. Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sind zu keinem Zeitpunkt versichert.

Reise-Krankenversicherung AVB RK 13

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen. Versichert sind ferner die Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis € 5.000,-, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.
2. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. AGA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z. B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall;
 - f) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis € 250,-;
 - g) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der Reise aufgetretenen Unfällen oder Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.
2. AGA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
3. Pauschaler Spesenersatz
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt AGA einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.), maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung. Der versicherten Person kann ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung mit einem anderen Versicherer nicht entstehen, da AGA ggf. auf die Beteiligung des anderen Versicherers verzichten oder den Schaden der versicherten Person ausgleichen wird.
4. Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AGA die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
5. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort. AGA übernimmt die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
6. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich zwölf Jahre stationär behandelt werden, erstattet AGA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
7. Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei jedem versicherten Ereignis einen Selbstbehalt von € 100,-.

§ 3 Welche Kosten erstattet AGA darüber hinaus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das

Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächster Nähe empfohlen. Sofern die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge leistet, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

1. Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
 2. Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
 3. Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf acht Tage.
- Oder alternativ
4. Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
 - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren hinausgehen;
 - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage und manuelle Therapie sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 Nr. 1 e) oder g) fallen;
 - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen;
 - f) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
 - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - i) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AGA die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AGA die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AGA bis zu € 25,-;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
3. AGA die Rechnungsortiginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten

Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AGA.

§ 6 Welche Leistungen bietet AGA versicherten Personen bei Reisen in Länder, die für diese nicht Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 AVB RK sind?

1. Bei Reisen innerhalb von Ländern, die für die versicherten Personen kein Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 AVB RK darstellen, erhalten versicherte Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung am Urlaubsort wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz in Höhe von € 30,- pro Tag.
2. Der pauschale Spesenersatz wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung am Urlaubsort, längstens jedoch bis zu 45 Tage ab Beginn der Behandlung gezahlt.
3. Zusätzlich bietet AGA die Leistungen Kranken-Rücktransport und Überführung gemäß AVB RT.

Kranken-Rücktransport AVB RT 13

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

1. des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle;
2. der Überführung bei Tod.

§ 2 Welche Kosten erstattet AGA bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AGA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten;
3. die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

1. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind;
4. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet

1. bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
2. die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
3. AGA alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

§ 1 Welche Dienste bietet AGA im Rahmen der Assistance?

1. AGA bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AGA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AGA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. AGA hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AGA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit die versicherte Person weder von AGA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit, Unfall und im Todesfall während der Reise?

1. Ambulante Behandlung im Ausland
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
2. Stationäre Behandlung im Ausland
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - b) Krankenbesuche
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
 - c) Kostenübernahme-Erklärung
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AGA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AGA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.
3. Kranken-Rücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
4. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.
5. Todesfall
Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Überführung des verstorbenen

Versicherten bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.

6. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln während der Reise?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können? (Reiserücktritt-Versicherung)

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (siehe § 2 AVB RR) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und AGA unterrichten. **ACHTUNG:** Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und wird deshalb später storniert, so ersetzt AGA grundsätzlich nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Wenden Sie sich daher unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder Unfallverletzung an die Assistance. Wenn Sie der Empfehlung der Assistance bei der Entscheidung, ob und wann die Reise zu stornieren ist, Folge leisten, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB nicht in Betracht.

AGA ersetzt Ihnen im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts. Dazu benötigt AGA:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- **Versicherungsnachweis;**
- **Stornokostenrechnung** **nebst Zahlungsnachweis** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters über eine evtl. Weitervermietung)
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AGA anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde; bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können? (Reiseabbruch-Versicherung)

Ist die planmäßige Beendigung der Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (s. § 2 AVB RR) nicht zumutbar, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß §§ 1 und 2 AVB RA bitte folgende Unterlagen ein:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- **Versicherungsnachweis;**
- **Belege** über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen;

- **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Für die Erstattung Ihrer auf der Reise verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und / oder -rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Reise-Krankenversicherung / Kranken-Rücktransport / Reise-Assistance / Incoming-Krankenschutz)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalt, bitte unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung bzw. der Rücktransport sichergestellt werden kann

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen Ihres Hundes während der Reise? (Reise-Krankenversicherung für Hunde)

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und / oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name des behandelten Hundes, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Reisegepäck-Versicherung / Bahntransport-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Fluggesellschaften und Bahnen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei AGA einreichen müssen.

Bei Schäden, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung oder Reisehaftpflicht-Versicherung denken?

(Reiseunfall-Versicherung / Verkehrsmittel-Unfall-Versicherung / Reisehaftpflicht-Versicherung / Incoming-Haftpflicht-Versicherung)

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizeiprotokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie AGA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Was ist bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Reisefahrzeuges zu tun? (Autoschutzbrief-Versicherung)

Benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die **Assistance**, die im Versicherungsfall alles Nötige in die Wege leitet und Sie über die weiteren Schritte informiert.

Was ist wichtig, wenn Ihnen Kosten wegen der Verspätung des Fluges entstehen? (Travel-Delay-Versicherung)

Holen Sie von der Fluggesellschaft eine entsprechende **Bestätigung** (PIR) ein und senden

Sie diese mit Ihrer Schadenmeldung und den entsprechenden **Kostenbelegen** an AGA.

Woran müssen Sie denken, wenn Sie aufgrund der Verspätung eines Zubringerfluges einen gebuchten Anschlussflug nicht erreichen? (Umsteige-Versicherung)

Lassen Sie sich die Verspätung des Zubringerfluges und das Versäumen des Anschlussfluges von der Fluggesellschaft bestätigen und reichen Sie diese Unterlagen mit der Rechnung für die Neubuchung des Anschlussfluges mit Ihrer Schadenmeldung bei AGA ein.

Woran müssen Sie denken, wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel zu Ihrem Flug verspätet und Sie das Flugzeug nicht mehr erreichen? (Verspätungs-Versicherung)

Lassen Sie sich die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels und das Versäumen des Fluges von den Verkehrsbetrieben bzw. der Fluggesellschaft bestätigen und reichen Sie die Bestätigungen zusammen mit der Rechnung für die Neubuchung des Fluges / Hotelübernachtung mit Ihrer Schadenmeldung bei AGA ein.

Was müssen Sie tun, wenn Sie eine Veranstaltung nicht besuchen können? (Ticket-Versicherung / Eintrittskarten-Stornoschutz)

Bitte reichen Sie im Schadenfall – bei Einzelkarten unverzüglich nach Eintritt des versicherten Grundes, bei Dauerkarten / Abonnements unverzüglich nach Saisonende – folgende Unterlagen bei AGA ein:

- **Versicherungsnachweis;**
- das / die **Original(e) der nicht entwerteten Einzel- / Dauerkarten bzw. des Abo-Ausweises** oder die Kopie dieser Dokumente mit einer **Bestätigung des Veranstalters** über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en, für welche die Einzel- / Dauerkarte bzw. das Abo nicht eingesetzt wurde;
- die entsprechenden **Nachweise** für den Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 5, Nr. 6 und 7 AVB TV (z. B. ärztliches Attest).

Was müssen Sie tun, wenn Sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen können? (Startgeld-Versicherung)

Ist die Teilnahme an der Veranstaltung durch ein versichertes Ereignis (siehe § 3 AVB SV) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Teilnahme beim Veranstalter unverzüglich absagen.

Bitte reichen Sie im Schadenfall folgende Unterlagen bei AGA ein:

- **Versicherungsnachweis;**
- die **Original-Teilnahmebestätigung** für die Veranstaltung oder einen **Ausdruck der Online-Registrierungsbestätigung** mit einer **Bestätigung des Veranstalters** über die Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung;
- die entsprechenden **Nachweise** für den Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 5, Nr. 6 und 7 AVB SV (z. B. ärztliches Attest).

Was müssen Sie tun, wenn Sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen können? (Seminar-Versicherung)

Ist die Teilnahme an der Veranstaltung durch ein versichertes Ereignis (siehe § 3 AVB SEM) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Teilnahme beim Veranstalter unverzüglich absagen.

Bitte reichen Sie im Schadenfall folgende Unterlagen bei AGA ein:

- **Teilnahmebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Seminarteilnehmer und des Seminarpreises;
- **Versicherungsnachweis;**
- **Stornokostenrechnung nebst Zahlungsnachweis;**
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AGA anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde usw.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihren gebuchten Mietwagen annehmen können? (Mietwagen-Stornoschutz)

Ist die Übernahme eines Mietwagens durch ein

versichertes Ereignis (siehe § 2 AVB MSS) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Mietwagenbuchung unverzüglich stornieren und AGA unterrichten. **ACHTUNG:** Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und wird deshalb später storniert, so ersetzt AGA grundsätzlich nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen.

AGA ersetzt Ihnen im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten.

Dazu benötigt AGA:

- **Buchungsbestätigung** mit Angabe des gebuchten Mietwagens, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;
- **Versicherungsnachweis;**
- **Stornokostenrechnung nebst Zahlungsnachweis;**
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AGA anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde; bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

Woran sollten Sie denken, wenn Ihr Mobiltelefon gestohlen wird? (Handy-Missbrauchsversicherung)

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Bitte melden Sie das Abhandenkommen des Mobiltelefons auch unverzüglich der Telefongesellschaft, damit eine **Sperrung der SIM-Karte** veranlasst werden kann.